OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303587/12/Bm/Rd

Datum:
Linz, 25. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch T__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. Juli 2023, GZ: Pol-304-VP09-2-2023/2, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der PSA-Verordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Kostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 20. Juli 2023, GZ: Pol-304-VP09-2-2023/2, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 330 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 26 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, iVm § 14 Abs. 7 Verordnung Persönliche Schutzausrüstung, idF BGBl. II Nr. 77/2014, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„[...]

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der B__ und C__, mit Sitz in D__, zu verantworten, dass, wie von Arbeitsinspektorin Mag. E__, AI Steiermark, bei einer Überprüfung am 06.12.2022 auf der Baustelle Sanierung Hallendach, festgestellt, die den Arbeitnehmern oa Firma zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung (Auffanggurt UNI 3, EN 361, Serie 10061785, ID-P 0-01100) nicht regelmäßig überprüft wurde, Absturzsicherungssysteme nur verwendet werden dürfen, wenn die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden und es gilt, dass

1. Gegenstände des Absturzsicherungssystems entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine fachkundige Person geprüft werden.

2. [...]

3. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in Prüfbefunden festzuhalten. Der Prüfbericht muss beinhalten: a) Prüfdatum, b) Name und Anschrift des Prüfers/der Prüferin, Bezeichnung der Prüfstelle, Unterschrift des Prüfers/der Prüferin, c) Ergebnis der Prüfung, d) Angaben über die der Prüfung zu Grunde gelegten Prüfinhalte.

4. Die Prüfbefunde sind von den Arbeitgeber/innen bis zum Ausscheiden der persönlichen Schutzausrüstung aufzubewahren und wurden dadurch von der Arbeitgeberin die Verpflichtungen betreffend persönliche Schutzausrüstungen verletzt.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, beantragt.
Begründend wurde hierzu vorgebracht, dass der Beschwerdeführer ebenso wie sein Bruder F__ selbständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäfts-

führer der B__ sei. Bereits seit dem Jahr 2015 sei von den beiden Geschäftsführern eine Aufteilung der Kompetenzen vorgenommen und eine Regelung über eine geteilte verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung getroffen worden. Sein Bruder F__ habe allein die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Einhaltung all jener Verwaltungsvorschriften übernommen, die zum überwiegenden Teil dem Schutz von Arbeitnehmern dienten. Der Beschwerdeführer als Geschäftsführer sei für die Einhaltung jener Verwaltungsvorschriften zuständig, die nicht mit dem Arbeitnehmerschutz zusammenhingen.
Im Jahr 2022 habe die Gesellschaft einen Werkvertrag über die Ausführung von Dacharbeiten beim Bauvorhaben „H__ in I__“, abgeschlossen, in dessen Rahmen Schweißarbeiten an den Dachabdichtungsfolien und die Montage der dazugehörigen Bleche auszuführen gewesen seien.
Die Verlegung der Dämmung und der Folien sei hingegen auf eigenen Namen und Rechnung der Firma K__ mit Sitz in L__, Slowenien, erfolgt. Dieses Unternehmen habe zur Ausführung dieser Arbeiten u.a. dessen Arbeitnehmer M__ entsendet, der zur Ausführung der Verlegung der Dämmung und der Folie eingesetzt gewesen sei. Am 6. Dezember 2022 sei dieser Dienstnehmer auf dieser Baustelle auf dem Dach beschäftigt worden, wobei er vorschriftswidrig keine persönliche Schutzausrüstung verwendet habe und daher nicht mit einem Sicherheitsgeschirr gesichert gewesen sei, mit der Folge, dass er bei der Ausführung der Arbeiten abstürzte.
Das Arbeitsinspektorat habe Erhebungen durchgeführt und sei dem Unternehmen des Beschwerdeführers am Tattag vorgehalten worden, dass Arbeitnehmer des Unternehmens auf der Dachfläche ohne Verwendung einer PSA gegen Absturz beschäftigt worden seien, auf der Baustelle die Arbeitsplatzevaluierung sowie die Aufzeichnungen über die Unterweisungen nicht aufgelegt gewesen seien und die PSA gegen Absturz nicht regelmäßig geprüft worden seien. Die Frist zur Berichterstattung für die Behebungen dieser Beanstandungen sei vom Beschwerdeführer eingehalten worden.

Seitens der belangten Behörde sei mit Bescheid vom 20. Juli 2023 das Verfahren wegen des Tatvorwurfes, wonach M__ mangels Sicherung mittels Schutzeinrichtungen, Absturzsicherung oder Sicherheitsgeschirr abgestürzt sei, eingestellt worden.
Gleichzeitig sei das nunmehr angefochtene Straferkenntnis mit dem Tatvorwurf, dass die den Arbeitnehmern des Unternehmens des Beschwerdeführers zur Verfügung gestellte PSA, konkret der Auffanggurt UNI 3, EN 361, Serie 10061785, ID-P 0-01100, nicht regelmäßig überprüft worden sei, erlassen worden.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sei der belangten Behörde mitgeteilt worden, dass der Betrieb der B__ arbeitsteilig organisiert sei, die Kompetenzen abgegrenzt seien und die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Taten von diesem nicht begangen worden seien. Ermittlungen zu diesem Vorbringen seien jedoch von der belangten Behörde nicht durchgeführt worden und habe die belangte Behörde

verabsäumt, den Beschwerdeführer bzw. seinen ausgewiesenen Vertreter von den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zu verständigen.
Die belangte Behörde habe aufgrund der Einwände des Beschwerdeführers anlässlich der Aufforderung zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfes, dass M__ auf der konkreten Baustelle im Rahmen des Unternehmens des Beschwerdeführers tätig gewesen sei, Ermittlungen durchgeführt und dabei feststellen müssen, dass der Vorwurf des Arbeitsinspektorates diesbezüglich völlig unberechtigt erhoben worden sei. Damit habe die belangte Behörde aber nicht darauf vertrauen dürfen, dass die Angaben in der Strafanzeige, wonach für die Gesellschaft keine verantwortlichen Beauftragten bestellt wären, zutreffend sein könnten. Es hätte beim Arbeitsinspektorat erhoben werden müssen, aufgrund welcher konkreten Umstände in der Anzeige die Behauptung aufgestellt worden sei, dass keine Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 23 ArbIG gemeldet worden sei. Zumindest hätte das Arbeitsinspektorat darlegen müssen, wie die gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG eingelangten Mitteilungen verwaltet würden und aus welchen Gründen es die vom Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 2 VStG aus dem Kreis der zur Vertretung nach außen berufenen Personen bestellten verantwortlichen Beauftragten nicht als solche akzeptieren möchte.
Der Beschwerdeführer sei jedenfalls aufgrund der innerhalb der Geschäftsführung getroffenen Regelungen, die auch dem einschreitenden Arbeitsinspektorat bereits im Jahr 2015 bekannt gegeben worden seien, für die hier ihm angelastete Tat nicht verantwortlich.
Außerdem sei ausgehend von jenem Sachverhalt, den die belangte Behörde festgestellt habe, eine Übertretung des § 130 Abs. 1 Z 26 iVm § 14 Abs. 7 PSA-V ohnedies nicht schlüssig ableitbar. Aus dem Anzeigeinhalt und den Tatsachenfeststellungen ergebe sich lediglich, dass das Arbeitsinspektorat auf der Baustelle Absturzsicherungssysteme oder Teile davon vorgefunden habe. Zumindest lasse sich Derartiges aus den in der Anzeige enthaltenen Lichtbildern schließen. Hinweise darauf, in wessen Verfügungsgewalt diese Gegenstände waren, seien daraus allerdings nicht erkennbar.
Aber selbst dann, wenn sich die auf den Lichtbildern ersichtlichen Gegenstände in der Gewahrsame oder Verfügungsgewalt der genannten Gesellschaft befunden hätten, wäre dadurch der dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tatbestand nicht verwirklicht worden. Dieser wäre nur dann erfüllt, wenn solche Absturzsicherungssysteme verwendet worden wären, für die die erforderlichen Prüfungen nicht durchgeführt waren. Bereits aus diesem Grund sei mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes bei richtiger rechtlicher Beurteilung das Verfahren einzustellen gewesen.

3.1. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.2. Das Arbeitsinspektorat Steiermark wurde am Verfahren beteiligt und teilte in der Stellungnahme vom 27. März 2024 mit, dass die Bestellung des Beschwerdeführers zum verantwortlichen Beauftragten dem Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk am 7. Dezember 2015, dem Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk am 4. Dezember 2015 und dem Arbeitsinspektorat Linz am 24. November 2015 übermittelt worden sei. Dem Arbeitsinspektorat Steiermark liege keine Meldung vor. Bezüglich Zuordnung der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz hätte laut Angaben der erhebenden Arbeitsinspektorin Mag. E__ der vor Ort angetroffene Arbeitnehmer P__ gesagt, „dass die PSA von ihnen sei“. Diese Person solle auch jene sein, die auf den der Anzeige angeschlossenen Bildern diese PSA in den Händen hält.

3.3. Mit Eingabe vom 2. Mai 2024 wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Schreiben an das Arbeitsinspektorat Graz - datiert mit 4. Dezember 2015 - vorgelegt mit der Mitteilung, dass F__ als verantwortlicher Beauftragter aus dem Kreis der Geschäftsführer bestellt wird. Weiters wurde eine Vereinbarung vom 30. April 2015 vorgelegt, worin die interne Arbeitsteilung beschrieben wird und wonach der Geschäftsführer F__ die alleinige Verantwortung für die Einhaltung jener Verwaltungsvorschriften übernimmt, welche zumindest überwiegend dem Schutz von Arbeitnehmern dienen, sei es den Arbeitnehmern der Gesellschaft oder solchen, die anderen Unternehmungen angehören. Das Schreiben an das Arbeitsinspektorat Graz wurde eingeschrieben aufgegeben und ist der Aufgabeschein dem Schreiben beigelegt.

4. Vorweg ist festzuhalten, dass beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein weiteres gleichgelagertes Verwaltungsstrafverfahren betreffend den zweiten Geschäftsführer (F__) zur GZ: LVwG-303588 anhängig ist und die Verhandlung am 8. Mai 2024 miteinander verbunden wurde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Mai 2024, an welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers sowie jeweils Vertreter der belangten Behörde und des Arbeitsinspektorates teilgenommen haben. Der Beschwerdeführer A__ ist nicht erschienen. Hingegen hat F__ (Beschwerdeführer im Verfahren GZ: LVwG-303588) teilgenommen. Weiters wurde Arbeitsinspektorin Mag. E__ als Zeugin geladen und einvernommen.

4.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer ist ebenso wie F__ handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit zur Vertretung nach außen Berufener der B__ und C__ mit dem Sitz in D__. Zum inkriminierten Zeitpunkt war der Geschäftsführer F__ zum verantwortlichen Beauftragten bestellt und hat auch für Verwaltungsstrafverfahren die

vollumfängliche Verantwortlichkeit getragen. Die Bestellung wurde dem Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk am 7. Dezember 2015, dem Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk am 4. Dezember 2015 und dem Arbeitsinspektorat Linz am 24. November 2015 übermittelt. Dem Arbeitsinspektorat Graz wurde die Bestellung mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 mitgeteilt.

4.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den Beilagen des nach Beschwerdeerhebung eingelangten Beweisantrages vom 2. Mai 2024, aus den in der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 2024 vorgelegten Meldungen samt Zustellnachweisen an die unterschiedlichen Arbeitsinspektorate (siehe Beilage A der Verhandlungsschrift) sowie aus dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 2024 ergibt. So wurde von der Zeugin ausgesagt, dass es bei den Arbeitsinspektoraten kein zentrales Register hinsichtlich der Aufnahme der verantwortlichen Beauftragten gibt sowie auch keine einheitliche Vorgangsweise bei den Arbeitsinspektoraten gegeben ist und jedes Arbeitsinspektorat eine eigene Einlaufstelle hat. Nach Ansicht der Zeugin hätte die konkrete Meldung auch an das Arbeitsinspektorat Graz weitergeleitet werden müssen. Unabhängig davon wurde vom Beschwerdeführer nachgewiesen, dass die Meldungen der Bestellung des Dilaver Fejzullahu zum verantwortlichen Beauftragten bei den Arbeitsinspektoraten für den 5. Aufsichtsbezirk, für den 1. Aufsichtsbezirk und beim Arbeitsinspektorat Linz nachweislich eingegangen sind. Auch konnte vom Beschwerdeführer belegt werden, dass die Mitteilung an das Arbeitsinspektorat Graz eingeschrieben übermittelt wurde. Dass gerade die Mitteilung an das Arbeitsinspektorat Graz am Postweg verloren gegangen sein soll, ist nicht anzunehmen, vielmehr liegt nahe, dass beim Arbeitsinspektorat Graz die Dokumentation nicht oder nicht mängelfrei erfolgt ist.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das gesamte Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte

Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

5.2. Nach der Rechtsprechung ist bei mehreren zur Vertretung nach außen Berufenen einer juristischen Person jeder aus diesem Personenkreis, soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die juristische Person verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.
Ein verantwortliches Vertretungsorgan (§ 9 Abs. 1 VStG) ist ex lege umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen strafrechtlich verantwortlich. Eine Einschränkung dieser umfassenden und kumulativen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergibt sich aus der in § 9 Abs. 1 VStG enthaltenen Formulierung „soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind“. Daraus folgt nämlich, dass eine Bestellung nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beauftragten als Vertretungsorgan zwar unberührt lässt, sie aber (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (VwGH 23.3.2016, Ra 2016/02/0002) bewirkt. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Wirksamkeit der Bestellung nicht von der Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat abhängt (vgl. VwGH 26.7.2018, Ra 2018/11/0081, sowie zusammenfassend auch VwGH 23.3.2016, Ra 2016/02/0002).

Aus der vorgelegten Bestellung des Dilaver Fejzullahu zum verantwortlichen Beauftragten ergibt sich, dass der Geschäftsführer F__ alleinig für die Einhaltung jener Verwaltungsvorschriften, welche zumindest überwiegend dem Schutz von Arbeitnehmern dienen, im Rahmen des Unternehmens und somit auch für all jene Verwaltungsstrafverfahren, die die Einhaltung von arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen betreffen, verantwortlich ist.
Es handelt sich somit nicht nur um eine schlichte interne Aufteilung der Zuständigkeiten im Unternehmen, sondern um eine solche Aufteilung, mit der auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für Übertretungen des Arbeitnehmer-Innenschutzgesetzes iVm der PSA-V übertragen wurde.

Aufgrund dessen stellt sich die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit so dar, dass für die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung ausschließlich der Geschäftsführer F__ verantwortlich ist.

Eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Beschwerdeführers für die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist somit nicht gegeben.

Im Ergebnis war daher schon aus diesem Grund der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.:

Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG ein Kostenbeitrag.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier